

## Entsprechenserklärung 2015

Die CHORUS Clean Energy AG ("CHORUS") erfüllt aktuell und beabsichtigt auch nach der Einbeziehung ihrer Aktien in den Handel der Frankfurter Wertpapierbörse, mit den folgenden Ausnahmen die Empfehlungen des Kodex zu erfüllen:

- Ziffer 3.8 Abs.3: Gemäß Ziffer 3.8 Abs.3 des Kodex soll ein Selbstbehalt mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats vereinbart werden, wenn eine D&O-Versicherung abgeschlossen wurde. CHORUS ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt als solcher nicht geeignet ist, die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsgefühl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu steigern. Zudem mindert er die Attraktivität eines Aufsichtsratsmandats und begrenzt so CHORUS im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten.
- Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5: Der Empfehlung des Kodex zufolge soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergütet wird. Weiterhin sollen Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change-of-Control) die Schwelle von 150 % des Abfindungs-Caps nicht überschreiten. Die derzeitigen Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten solche Bestimmungen nicht. Die Höhe jeder etwaigen Abfindungszahlung wird Bestandteil einer Vereinbarung sein, die bei Beendigung des jeweiligen Dienstvertrags eines Vorstandsmitglieds unterschrieben wird. CHORUS ist davon überzeugt, dass der Aufsichtsrat – in Verhandlungen mit dem scheidenden Vorstandsmitglied – in ausreichendem Maße die Interessen von CHORUS berücksichtigen wird und keine unverhältnismäßigen Abfindungen gewähren wird, auch nicht im Fall des Kontrollwechsels.
- Ziffer 4.2.4 und 4.2.5: Nach den Empfehlungen des Kodex soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Nennung des Namens erfolgen und in feste und variable Komponenten sowie Nebenleistungen aufgeteilt offen gelegt werden. Diesen Empfehlungen wird nicht gefolgt, da die Hauptversammlung vom 10. März 2015 beschlossen hat, dass die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder nicht namentlich in den Konzernabschlüssen der Jahre 2015 bis einschließlich 2019 offen gelegt werden sollen. Dies entspricht den Regelungen der Paragraphen 286 Abs. 5, 314 Abs. 2, 315 a Abs.1 des deutschen Handelsgesetzbuches. Für die Dauer dieser "Opt-out-Regelung" wird das Unternehmen von den Offenlegungsempfehlungen der Ziffern 4.2.5 Abs. 3 innerhalb des Vergütungsberichts der Gesellschaft Abstand nehmen.
- Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 3: Nach den Empfehlungen in Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 3 des Kodex soll eine Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands festgelegt

werden. Derzeit ist eine solche Altersgrenze nicht festgelegt, da der Aufsichtsrat CHORUS die Flexibilität lassen möchte, von der Erfahrung der Vorstandsmitglieder unabhängig von deren Alter zu profitieren.

- Ziffer 7.1.2 S. 4: Den Kodex-Empfehlungen zufolge sollen Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Unternehmen wird seine Zwischenberichte im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende eines Kalenderquartals veröffentlichen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine weitere Verkürzung des Zeitraums für die Gesellschaft in Hinblick auf die Kosten und den dazu gehörenden Aufwand nicht sinnvoll ist.